

und daß er auch sonst keine Handlungen vornehme, welche zum Nachtheile der Gemeinde oder des Dienstes führen können, wie dies z. B. bei einem Waldhüter der Fall sein würde, welcher nebenbei mit Holzhandel oder Kohlenbrennerei sich beschäftigt.

Wird der Vorsteher über die Anstellung eines Gemeinde-Unterbeamtens mit seinem Gutachten gehört, — wie dies fast durchgängig stattfindet —; so darf er sich durch keine Nebenrückichten leiten lassen und nur solche Personen empfehlen, welche sich für das Amt vorzugsweise sowohl durch körperliche Tüchtigkeit (gutes Gehör und Gesicht), sowie durch die erforderlichen Kenntnisse (z. B. zur Anfertigung von Anzeigen und Protokollen) eignen und dabei durch einen sittlichen Wandel erprobt sind. Der Gemeinderath wird nach § 78 der G.-O. nur über die Würdigkeit des Anzustellenden gutachtlich gehört. Die Ernennung solcher Beamten erfolgt durch den Bürgermeister oder Landrath.

Im Gemeinderathe muß der Vorsteher dahin wirken, daß den Unterbeamten ein angemessenes Gehalt ausgesetzt wird, damit tüchtige Personen für diese Stellen gewonnen werden und darin verbleiben. Ein häufiger Personenwechsel ist dem Dienste selbst nicht förderlich. —

Seinerseits muß der Vorsteher die ihm untergebenen Beamten, so lange sie ihre Pflicht erfüllen, in jeder Weise unterstützen; auch muß er Dienstvergehen derselben nicht offenkundig machen, damit sie während ihrer Dienstzeit bei den Ortseinwohnern nicht das nöthige Ansehen und Vertrauen verlieren.

2^{ter} Abschnitt.

Verhalten des Beamten.

§ 3. Die Erfüllung der Pflichten, welche das Amt auferlegt*) und ein Verhalten in und außer dem Amte, welches die Achtung, das Ansehen und Vertrauen, die der Beruf erfordert, erhält, — sind die Grundbedingungen für jeden Verwaltungsbeamten und also auch für den Gemeindevorsteher.

Je nach der Bedeutsamkeit des Verstoßes hiergegen bestimmt das Gesetz:

- 1) Warnung und Verweise, welche jeder Dienstvorgesetzte ertheilen darf;
- 2) Geldbußen, welche der Landrath bis zu 3 Thlr., die Regierung und das vorgesetzte Ministerium bei unbesoldeten Beamten

*) Zu den Pflichten des Amtes gehört auch die, Dasjenige zu verschweigen, was dem Beamten nur durch seine Amtseigenschaft bekannt worden ist — Amtsverschwiegenheit —.

— zu denen der Vorsteher gehört — bis zu 30 Thlr. verhängen können.

3) Dienstentlassung, welche die Regierung unter Ernennung eines Untersuchungs-Commissars einleiten läßt und in erster Instanz ausspricht.

Gegen die unter 1 und 2 bezeichneten Strafen findet Beschwerde in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge (Siehe § 1 d. W.) statt, gegen Dienst-Entlassung der Rekurs an das Staats-Ministerium.

Sollte auf einen Vorsteher der unter 3 aufgeführte Fall zur Anwendung kommen, so weist das Gesetz vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465), auf dem dieser § beruht, das Nähere nach.

§ 4. Als Vergehen oder Verbrechen *) im Amte werden betrachtet und von den Gerichten geahndet:

1) Wenn ein Beamter für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in sein Amt einschlägt, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, sofern er dazu gesetzlich nicht berechtigt ist**). — Enthält die Handlung oder Unterlassung zugleich eine Verletzung der Amtspflicht, so tritt die Strafe des Verbrechens ein.

2) Wenn ein Beamter seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen.

3) Wenn ein Beamter in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt. — Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere, so tritt die Strafe des Verbrechens ein.

4) Wenn ein Beamter mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt oder die Dauer der Haft verlängert. — Je nach dem Nachtheile, den der Verhaftete erlitten, tritt die höhere Strafe des Verbrechens ein.

5) Wenn ein Beamter mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt.

*) Vergehen ist eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis von mehr als sechs Wochen, oder mit Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern bedrohen.

Verbrechen ist eine Handlung, welche die Gesetze mit Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe, oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen. (§ 1 des Str.-Ges.-B. vom 14. April 1851).

***) Zur erlaubten Annahme von dergleichen Geschenken ist die Genehmigung der betreffenden vorgesetzten Behörde des Verwaltungsbeamten erforderlich.

6) Wenn ein Beamter aus Fahrlässigkeit die Entweichung eines Gefangenen, der ihm zur Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung anvertraut ist, befördert oder erleichtert. — Ist die Befreiung oder Entweichung vorsätzlich bewirkt oder befördert worden, so tritt die Strafe des Verbrechens ein. —

7) Wenn ein Beamter, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder um Anderen zu schaden, Urkunden — deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt. — unrichtig aufnimmt oder ausstellt; oder ächte Urkunden — welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind — verfälscht, beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft. — Diese Handlungen werden stets als Verbrechen behandelt.

8) Wenn ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, oder zu unterschlagen versucht. — Die Strafe des Verbrechens tritt ein, wenn die Buchungen unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt sind, oder der Geldeinhalt auf Fässern, Beuteln und Paketen fälschlich bezeichnet ist.

9) Wenn ein Beamter (welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat) Gebühren oder Vergütungen, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, — erhebt oder zu erheben versucht.

10) Wenn ein Beamter bei amtlicher Ausgabe an Geld oder Naturalien*) dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgabe als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

11) Wenn ein Amtsvorgesetzter einen Untergebenen zu einem Vergehen oder Verbrechen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten sucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen wissenschaftlich geschehen läßt. — Den Amtsvorgesetzten trifft in diesem Falle die Strafe, welche auf das Verbrechen oder Vergehen vom Gesetze angedroht ist.

Hat ein Beamter die Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines nicht untergebenen Beamten (Mitbeamten) zu führen, so gilt dieselbe Bestimmung, sofern das Verbrechen oder Vergehen dieses Mitbeamten die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

12) Wenn ein vereideter Beamte eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgegeben hat, so gilt diese Ver-

*) Die Ausgabe von Naturalien durch den Vorsteher kommt bei Armenunterstützungen und zu Zeiten der Thuerung am häufigsten vor.